EINWOHNERGEMEINDE JENS

Gemeindeverwaltung Hinterdorf 5 2565 Jens Tel 032 333 11 61 Fax 032 333 11 68 E-Mail gemeinde@jens.ch

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Jens

gültig ab 1. Januar 2002

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Jens

Die Einwohnergemeinde Jens, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Jens vom 13. August 2001.

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Jens erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

oledergesetzes

Steuersatz

Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG) und Art. 17 Gemeindeverfassung der

Gemeinde Jens.

Steuerbezug

Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der

Kantonalen Steuerverwaltung

Widerhandlungen /

Bussen

Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die

Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2002 in Kraft. Es hebt

alle widersprechenden Vorschriften auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung Jens am 31. Mai 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident D. Rudin

GEMEINDERAT JENS

-Der Sekretär Ch. Luder

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. April 2002 bis 31. Mai 2002. Mai in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2002 bekannt.

Einsprachen sind bis 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine eingegangen.

2565 Jens, Datum 11. September 2002

er Gerneindeschreiber: